

BGer 5A 68/2021 vom 26. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_68_2021

FR: TF 5A 68/2021 du 26 janvier 2021

IT: TF 5A 68/2021 del 26 gennaio 2021

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde an das Bundesgericht nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Das aktuelle und praktische Interesse an der Guttheissung der Beschwerde muss im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; 143 III 578 E. 3.2.2.2 S. 587). Dies gilt auch für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (BGE 140 III 92 E. 2.1 und 2.2 S. 95). Ein solches Interesse fehlt nicht erst heute, sondern es war bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Bundesgericht nicht gegeben, nachdem die Entlassung aus der Klinik bereits vor dem kantonalen Beschwerdeverfahren erfolgt war; auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten (BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500; 140 III 92 E. 3 S. 96). Im Übrigen wendet sich die Beschwerdeführerin nicht gegen Anordnungen bzw. das Dispositiv, sondern einzig gegen die Erwägung im angefochtenen Entscheid, wonach die zuständige Oberärztin im Entlassungsentscheid in diagnostischer Hinsicht im Gegensatz zur einweisenden Ärztin einen Verdacht auf einen atypischen Autismus sowie auf eine Persönlichkeitsstörung festgehalten habe; auch aus diesem Grund könnte mangels Beschwer auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 129 III 320 E. 5.1 S. 323; 130 III 321 E. 6 S. 328).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.